

9.2 Nicht bilanzierungsrelevante Änderung zur Blindarbeit vom LF

Erläuterung zur Nutzung der Anwendungsfälle

Erhält der NB eine Anfrage vom LF (Prüfidentifikator 11230), beantwortet er diese mit dem Prüfidentifikator 11231.

Hinweis zur Abrechnung der Blindarbeit

Eine Abrechnung zwischen NB und LF kommt nur zustande, wenn

der NB das

- CCI+Z45 (Abrechnung der Blindarbeit) DE7037 mit dem Code ZD9 (Abrechnung findet statt) und das
- CAV+ZE4 (Zahler der Blindarbeit) DE7110 mit dem Code Z37 (Lieferant)

mit der SDÄ (Prüfidentifikator 11225) übermittelt hat und

der LF das

- CCI+Z46 (Zahlung der Blindarbeit durch Lieferanten) DE7037 mit dem Code ZE1 (Zahlung der Blindarbeit durch Lieferanten mit Anschlussnutzer vereinbart)

mit der SDÄ (Prüfidentifikator 11230) übermittelt hat.

Reihenfolge und Anwendung der SDÄ (Prüfidentifikator 11225; 11226; 11230; 11231)

Nach einem bestätigten Lieferbeginn, wenn eine Abrechnung der Blindarbeit zwischen NB und LF vereinbart werden soll

Wird ein LF einer Marktlokation mit dem Prozess Lieferbeginn oder EoG zugeordnet muss der LF den Wert des Stammdatums CCI+Z45 (Abrechnung der Blindarbeit) ab dem Lieferbeginn mit ZE0 (Abrechnung findet nicht statt) an der Marktlokation hinterlegen, da dieses Stammdatum nicht in den Anwendungsfällen zu Lieferbeginn und EOG ausgetauscht wird.

Der NB muss, wenn er die Blindarbeit an der Marktlokation abrechnet, unverzüglich nach der Zuordnung des LF zur Marktlokation die SDÄ „Nicht bila.rel. Änderung Abrechnung Blindarbeit vom NB“ (Prüfidentifikator 11225) mit den Angaben:

- DTM+92 (Beginn zum) und DTM+157 (Änderung zum) entsprechen dem DTM+92 (Beginn zum) aus dem Prozess Lieferbeginn oder EoG
- CCI+Z45 (Abrechnung der Blindarbeit) DE7037 mit dem Code ZD9 (Abrechnung findet statt) und das
- CAV+ZE4 (Zahler der Blindarbeit) DE7110 mit dem Code Z36 (Anschlussnutzer) wenn zum Lieferbeginn bereits eine Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer besteht, ansonsten wird der Code Z38 (Zahler der Blindarbeit noch nicht festgelegt)

übermitteln. Die Angabe CAV+ZE4 (Zahler der Blindarbeit) DE7110 mit dem Code Z37 (Lieferant) ist in diesem Schritt nicht möglich, da der LF dem NB noch nicht gestattet hat die Blindarbeit dem LF in Rechnung zu stellen.

Der LF antwortet auf die SDÄ mit „Antwort auf Änderung“ (Prüfidentifikator 11226) und sendet darauf aufbauend die SDÄ „Nicht bila.rel. Änderung Abrechnung Blindarbeit vom LF“ (Prüfidentifikator 11230)

- DTM+92 (Beginn zum) und DTM+157 (Änderung zum) entsprechen dem DTM+92 (Beginn zum) aus dem Prozess Lieferbeginn oder EoG (wenn der LF möchte, dass die Blindarbeit ab dem Zeitpunkt seiner Zuordnung ihm in Rechnung gestellt wird, andernfalls mit dem Tagesbeginn, des Tages, der nach seiner Zuordnung liegt, ab dem er möchte, dass die Blindarbeit ihm in Rechnung gestellt wird),
- CCI+Z46 (Zahlung der Blindarbeit durch Lieferanten) DE7037 mit dem Code ZE1 (Zahlung der Blindarbeit durch Lieferanten mit Anschlussnutzer vereinbart) um mitzuteilen, dass er die Zahlung der Blindarbeit durch Lieferanten mit Anschlussnutzer vereinbart hat.

Der NB Antwortet auf die SDÄ mit „Antwort auf Änderung“ (Prüfidentifikator 11231) und sendet darauf aufbauend erneut die SDÄ „Nicht bila.rel. Änderung Abrechnung Blindarbeit vom NB“ (Prüfidentifikator 11225)

- DTM+92 (Beginn zum) und DTM+157 (Änderung zum) entsprechen dem DTM+92 (Beginn zum) aus der SDÄ „Nicht bila.rel. Änderung Abrechnung Blindarbeit vom LF“ (Prüfidentifikator 11230)
- CCI+Z45 (Abrechnung der Blindarbeit) DE7037 mit dem Code ZD9 (Abrechnung findet statt) und das
- CAV+ZE4 (Zahler der Blindarbeit) DE7110 mit dem Code Z37 (Lieferant) um mitzuteilen, dass ab diesem Zeitpunkt die Abrechnung der Blindarbeit zwischen NB und LF für die genannte Marktlokation stattfindet.

Der LF Antwortet auf die SDÄ mit „Antwort auf Änderung“ (Prüfidentifikator 11226).

Wenn an der Marktlokation durch den NB keine Blindarbeit abgerechnet wird oder diese durch den NB eingestellt wird

Rechnet der NB keine Blindarbeit an einer Marktlokation ab muss er die SDÄ „Nicht bila.rel. Änderung Abrechnung Blindarbeit vom NB“ (Prüfidentifikator 11225) nach einem bestätigten Lieferbeginn oder EoG nicht an den LF versenden.

Wird im Zeitraum, in dem ein LF einer Marktlokation zugeordnet ist, die Abrechnung der Blindarbeit eingestellt muss ihm das unabhängig vom CAV+ZE4 (Zahler der Blindarbeit) mit der SDÄ „Nicht bila.rel. Änderung Abrechnung Blindarbeit vom NB“ (Prüfidentifikator 11225) CCI+Z45 (Abrechnung der Blindarbeit) DE7037 mit dem Code ZE0 (Abrechnung findet nicht statt) mitgeteilt werden.

Wenn an der Marktlokation ein Lieferende durchgeführt wird

Findet ein Lieferende statt ist eine ggf. vereinbarte Abrechnung der Blindarbeit ab dem DTM+93 (Ende zum) genanntem Datum zwischen NB und LF beendet, ohne diese Information über die SDÄ erneut auszutauschen.

Wenn an der Marktlokation die Vereinbarung zur Zahlung der Blindarbeit durch Lieferanten mit Anschlussnutzer während der Belieferung endet

Der LF sendet die SDÄ (Prüfidentifikator 11230)

- DTM+92 (Beginn zum) und DTM+157 (Änderung zum) entsprechen dem Datum zudem die Vereinbarung zur Zahlung der Blindarbeit durch Lieferanten mit Anschlussnutzer endet
- CCI+Z46 (Zahlung der Blindarbeit durch Lieferanten) DE7037 mit dem Code ZE2 (Zahlung der Blindarbeit erfolgt nicht durch den Lieferanten) um mitzuteilen, dass er die Zahlung der Blindarbeit durch Lieferanten mit Anschlussnutzer nicht mehr vereinbart hat.

Der NB Antwortet auf die SDÄ mit „Antwort auf Änderung“ (Prüfidentifikator 11231) und sendet darauf aufbauend erneut die SDÄ „Nicht bila.rel. Änderung Abrechnung Blindarbeit vom NB“ (Prüfidentifikator 11225)

- DTM+92 (Beginn zum) und DTM+157 (Änderung zum) entsprechen dem Datum zudem die Vereinbarung zur Zahlung der Blindarbeit durch Lieferanten mit dem Anschlussnutzer endet
- CCI+Z45 (Abrechnung der Blindarbeit) DE7037 mit dem Code ZD9 (Abrechnung findet statt) und das
- CAV+ZE4 (Zahler der Blindarbeit) DE7110 mit dem Code Z36 (Anschlussnutzer), um mitzuteilen, dass ab dem genannten Datum keine Abrechnung der Blindarbeit zwischen NB und LF stattfindet.

Der LF Antwortet auf die SDÄ mit „Antwort auf Änderung“ (Prüfidentifikator 11226).